



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

**Bearbeitung:** Stephan Golling  
**Telefon:** +49 (711) 22816-196  
**Telefax:** +49 (711) 22816-9699  
**E-Mail:** GollingS@eba.bund.de  
sb1-kar-stg@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 30.07.2020  
**EVH-Nummer:** 3440641

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**  
59196-591pä/015-2020#011

**Betreff:** Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „NBS W-U, PFA 2.2, 12. PÄV; Planänderungsantrag Parknische Hohenstadt und LBP, Beschluss vom 20.09.2011 Geschäftszeichen 59100-591 ppw/029-2300#007“, Bahn-km 39,270 bis 53,834 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Hohenstadt, Grui-bingen, Wiesensteig  
**Bezug:** Antrag vom 18.06.2020, Az. 0003301321  
**Anlagen:** 0



**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen das Erfordernis eines Fahrzeugabstellplatzes und Zugangs an der Technischen BW-Nr. 1.1.4, die Ausbildung eines Wirtschaftswegs als Grünweg, die richtli-

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

nienkonforme Ausbildung des Wirtschaftswegs BW-Nr. 3.47 sowie die kleinräumige Anpassung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen an veränderte Bedingungen vor Ort zum Inhalt.

### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens werden durch die vorliegende Planänderung nur marginal geändert. Risiken für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Lärm-, Erschütterungs-, Staubemissionen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen. Ebenso sind die weiteren nach Nr. 1 Anlage 3 UVPG angeführten Merkmale durch die geplanten Änderungen nur unwesentlich betroffen.

### 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Nahbereich des Vorhabens finden sich zahlreiche Schutzgebiete: Lebensräume europäischer Vogelarten, das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441), das FFH-Gebiet „Filsalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7423342), diverse Landschaftsschutzgebiete, das Naturdenkmal „Sommerbergfels“ (Schutzgebiets-Nr. 81170580010), nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie das Wasserschutzgebiet Krähensteigquelle Zone III und IIIA.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch die Anpassung von kleinräumigen Körpern und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des bereits planfestgestellten Vorhabens werden keine neuen Betroffenheiten von Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG ausgelöst.

#### 4. Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.2 „Albaufstieg“, Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2011 (Gz: 591ppw/029-2300#007), das den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.

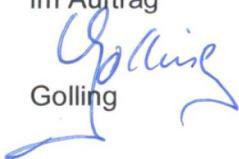
Aus den vorgelegten Unterlagen, nämlich Erläuterungsbericht zur Planänderung, Umwelterklärung Formular U3 mit Anhang, Lageplänen und geändertem Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Ergänzung, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Golling